

ANTRAG 18
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 171. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 02. Dezember 2021
in Oberösterreich

**Einbeziehung der mit Rezept verschriebenen Medikamente,
deren Preis unter der Rezeptgebühr liegt, in die
Rezeptgebührenobergrenze**

Gemäß § 136 Abs 3 ASVG ist für jedes, auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Medikament, eine Rezeptgebühr im Ausmaß von derzeit € 6,50 zu bezahlen. Der Absatz 6 dieser Bestimmung trägt dem Versicherungsträger auf, dass er von der Einhebung der Rezeptgebühr auch bei Erreichen der in den Richtlinien nach § 30a Abs 1 Ziffer 15 vorgesehenen Obergrenze abzusehen hat.

Der § 13 der Richtlinie für die Befreiung von der Rezeptgebühren normiert, dass Personen, deren Belastung mit Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr den Grenzbetrag von 2% des Jahresnettoeinkommens (Rezeptgebührenobergrenze) überschreiten, ab dem Überschreiten, für den Rest des Kalenderjahres, von der Rezeptgebühr zu befreien sind.

Diese Regelung dient dazu, dass Personen mit einem hohen Medikamentenbedarf, unter Berücksichtigung ihres Einkommens, finanziell entlastet werden. Diese soziale Regelung hat allerdings in den vergangenen Jahren im Hinblick auf ihre Zielsetzung insofern an Wirksamkeit verloren, als eine immer größer werdende Anzahl an verschreibungspflichtigen Medikamenten vom Abgabepreis her die Rezeptgebühr unterschreiten und sohin für die Erreichung der Obergrenze nicht berücksichtigt werden.

Obwohl beim betroffenen Personenkreis ein unveränderter Medikamentenbedarf besteht und damit tatsächliche Kosten einhergehen, führt die derzeitige Regelung zur Nichtmitberücksichtigung bei der Rezeptgebührenobergrenze und somit zu einer finanziellen Mehrbelastung.

Gefordert wird daher (nochmals) zum einen die Einbeziehung der unter der Rezeptgebühr liegenden Kosten für verschreibungspflichtige Medikamente in der Rezeptgebührenobergrenze sowie zum anderen der Ausgleich des entsprechenden Kostenausfalls für die Krankenversicherungsträger aus allgemeinen steuerlichen Mitteln.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dazu auf, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu erarbeiten, womit die §§ 136 und 30a ASVG im Sinne des in diesem Antrag enthaltenen Vorschlags abgeändert werden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich